Gemeinde Oberhausen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



BAYERISCHER QUALITÄTSPREIS 2012

Nur wer Visionen hat kann die Zukunft gestalten.

Bekanntmachung

über den Bebauungsplan Nr. 33 „Lehenweg“
im Gemeindeteil Unterhausen der Gemeinde Oberhausen

I. Der Gemeinderat hat am 05.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 33 „Lehenweg“ im Gemeindeteil Unterhausen der Gemeinde Oberhausen mit seinen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

II. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.02.2026 liegt samt Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Oberhausen, Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort dauerhaft eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Lehenweg“ mit seinen Anlagen tritt mit dieser Bekanntmachung (11.11.2026) in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 (BauGB).

III. 1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes mit Begründung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes mit Anlagen schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberhausen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan mit Anlagen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemeinde Oberhausen, den 11.11.2026

Fridolin Gößl
1. Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet am: 11.11.2026
Abgenommen am: 16.12.2026 *Bauamt, gez. Kugler*